

## Jugendordnung der Faschingsfreunde **Sonthofen - Hillaria e.V.**

Gemäß § 13 der Vereinssatzung gilt für die Jugendabteilung der **FFS** - Hillaria e.V. nachstehende Jugendordnung. Diese Jugendordnung wurde vom Vorstand der FFS - Hillaria am 01. April 2008 beschlossen und von der Jugendversammlung am 20. April 2008 aus **Anlass** der Jugendversammlung angenommen und in Kraft gesetzt.

### **§ 1 Name und Sitz der Jugendabteilung**

Die Jugendabteilung hat ihren Sitz ebenso wie der Verein FFS - Hillaria e.V. in Sonthofen.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung sind Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sofern sie Vereinsmitglieder der FFS - Hillaria sind.

### **§ 3 Zweck der Jugendabteilung**

Zweck der Jugendabteilung ist die außerschulische Jugendförderung im allgemeinen, in sozialer, kultureller und sportlicher Aus- und Weiterbildung.

Sie verfolgt aus gemeinnütziger Grundlage die Pflege der Faschingstradition.

Sie ist bemüht dem traditionellen Brauchtum und der Heimatpflege Geltung zu verschaffen.

1. Sie soll durch aktive Jugendarbeit den Kindern und Jugendlichen in Gemeinschaften den Sport, Musik, Tanz sowie Humor zu vermitteln.
2. Sie soll zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement des Vereins mit zu gestalten und mit zu verwirklichen.
3. Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
4. Sie erkennt die Satzung des Vereins sowie die des **BSF** und des Bayerischen Jugendring an und wird diese unterstützen.

### **§ 4 Führung und Verwaltung**

Die Jugendabteilung der FFS - Hillaria e.V. führt und verwaltet sich selbst unter Beachtung der Jugendordnung und der Satzung des Verein. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Rahmen des Haushaltsplanes des Verein zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Ein spezieller Mitgliedsbeitrag für die Jugendabteilung wird nicht erhoben.

### **§ 6 Organe und Beschlussfähigkeit**

Die Organe der Jugendabteilung der FFS - Hillaria e.V. sind

1. Die Jugendversammlung
2. Die Jugendleitung

Die Jugend Versammlung und Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**.

Die einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu rühren und der Vorstandschaft des Vereins bekannt zu machen.

## § 7 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung setzt sich aus der Jugendabteilung und den Mitgliedern der Jugendleitung zusammen.

Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens ein mal jährlich statt.

Sie wird vom Jugendleiter einberufen und geleitet. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens 14 Tage zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Außerordentliche Jugendversammlungen kann der Jugendleiter jederzeit einberufen.

Er muss eine ordentliche Jugendversammlung einberufen wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und die Mitglieder der Jugendleitung mit je einer Stimme.

### Hierbei ist folgendes Stimmrecht zu beachten:

Aktives Stimmrecht haben Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr, junge Erwachsene bis zum 26. Lebensjahr.

Passives Stimmrecht haben Jugendliche/Erwachsene ab dem 12. Lebensjahr bis zum 26. Lebensjahr.

### Aufgaben der Jugendversammlung:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Jugendleitung
- Entlastung der Jugendleitung
- Beschlüsse über die Verwendung der Finanzmittel der Jugend
- Wahl der Mitglieder der Jugendleitung
- Annahme und Änderung der Jugendordnung
- Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Jugendabteilung der FFS - Hillaria e.V.
- Beschlüsse und Anträge erarbeiten

## § 8 Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus:

- Dem Jugendleiter (Jugendleiterin)
- Stellvertreter des Jugendleiter (Jugendleiterin)
- Kassier
- Schriftführer
- Bis zu zwei Beisitzer
- **Der I.** Vorsitzende oder sein Stellvertreter

Alle Mitglieder der Jugendleitung haben eine Stimme.

Der Jugendleiter (Jugendleiterin) sowie sein(e) Stellvertreter(in) und der Kassier sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Altersgrenze von 26 Jahren zur Wahl des Jugendleiter(in) findet hier keine Anwendung. Sie haben bei der Jugendversammlung ein Stimmrecht.

Die Mitglieder der Jugendleitung werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden in dem der Vorstand der Hillaria gewählt wird.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Zudem werden zwei Revisoren gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglied der Jugendleitung kann eine kommissarische Bestellung durch die Jugendleitung vornehmen werden.

Die Jugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend im Verein. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Sinne dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung sowie der Übertragung der Aufgaben durch den Vorstand des Vereins.

Sonthofen, den 20. April 2008